



Satzung des Vereins „fc-echo-hilft e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „fc-echo hilft e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 Absatz 1 AO). Er arbeitet im sozialen Sinne ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

Insbesondere hat der Verein folgende Aufgaben:

- Unterstützung sozialer Einrichtungen der Stadt Köln, kirchlicher paritätischer Einrichtungen und deren Fördervereine, die ein uneigennütziges Ziel verfolgen, an Hand von Geld- oder Sachspenden.
 - Unterstützung von sozialen Projekten, von in Köln ansässigen Vereinen und Organisationen, die ein uneigennütziges Ziel verfolgen, an Hand von Geld- oder Sachspenden.
 - Zusammenarbeit mit der „Stiftung 1. FC Köln“, der Fanorganisation „fans1991 e.V.“ sowie weiteren Organisationen mit Projekten gleicher Zielsetzung zur Unterstützung von sozialen Projekten.
2. Der Verein ist zur Entgegennahme von Spenden berechtigt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch eine enge Zusammenarbeit mit dem offiziellen Fanclub des 1.FC Köln „FC-ECHO“, der Verbreitung in den sozialen Netzwerken, mit der Zusammenarbeit weiterer Fanclubs des 1.FC Köln und durch Spenden aus privaten und wirtschaftlichen Bereichen.

§ 4 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Auslagen für rechtlich notwendige Nachweise und Dokumentationen sind aus der Vereinskasse zu entnehmen. Hierunter fallen Kosten für notwendige Notargebühren, Steuerberater, etc.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die sich verpflichten, den Vereinszweck zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird begründet durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand und dessen Annahme innerhalb eines Monats nach Eingang entschieden.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Es können nur natürliche Personen zum Ehrenmitglied ernannt werden, die sich dem Verein gegenüber verdient gemacht haben oder dem Verein aufgrund ihres Status dienlich sein können.
2. Die Auswahl eines Ehrenmitglieds muss dem Vorstand schriftlich begründet vorgelegt werden.
3. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann bei Zweckverletzung und bei vereinschädlichem Verhalten unmittelbar entzogen werden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens drei Monaten trotz einmaliger Mahnung. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder nach Anhörung des Betroffenen. Dieser ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Gründe schriftlich zu der Sitzung einzuladen, auf der über den Ausschluss entschieden werden soll.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug regelt eine Beitragsordnung, die von dem Vorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung beim Vereinsbeitritt und auf der vereinseigenen Homepage bekanntgegeben.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Gleiches gilt für Anträge zur Satzungsänderung
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
8. Protokollführer ist der im Vorstand gewählte Schriftführer.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit (50%+ 1 Stimme) der abgegebenen Stimmen.
11. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
12. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretender Vorsitzender
 - c) dem Kassenwart und
 - d) dem Beisitzer.
2. Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre gewählt. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.
3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Der Vorstand erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erstellt jährlich einen Geschäfts- und Kassenbericht.
5. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (50%+1 Stimme), hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
8. Wiederwahl ist zulässig.

9. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand für die verbleibende Amtszeit bestimmen.
10. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandspauschale erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
11. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
12. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
13. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
14. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren 1 Kassenprüfer/in. Diese/r hat das Recht, die Kassenbelege und die Buchhaltung jederzeit einzusehen. Er/Sie hat den Kassenbericht zu überprüfen.
2. Der/Die Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Fanclubs „FC-Echo“

1. Sollte sich der Fanclub „FC-Echo“ auflösen, so entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit (50% + 1 Stimme) über den Fortbestand des e.V.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das noch vorhandene Vermögen der „Stiftung 1. FC Köln“ oder deren Rechtsnachfolger zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Köln, den 28.1.2017